

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Schierholz und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/3058 —

**Nebentätigkeiten von Bundesministern unter besonderer Berücksichtigung
von Artikel 66 GG**

*Der Bundesminister des Innern – D I 2 – 211 140/50 – hat mit
Schreiben vom 16. April 1985 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung namhafter Grundgesetzkommentatoren, daß Regierungsmitglieder gehalten sind, sich mit ihrer gesamten Arbeitskraft den Geschäften der politischen Staatslenkung zu widmen, ohne durch irgendwelche Nebentätigkeiten davon abgelenkt zu werden?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß die Regierungsmitglieder gehalten sind, sich mit ihrer ganzen Arbeitskraft ihren Amtsgeschäften zu widmen. Sie verweist auf Artikel 66 des Grundgesetzes und das Bundesministergesetz.

2. Welche Mitglieder der Bundesregierung erhalten gegenwärtig Einkünfte aus Aufsichtsratsmandaten, Beiratsmitgliedschaften sowie Aufwandsentschädigungen, und wie hoch sind diese Einkünfte?
5. Welche Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 2 des Bundesministergesetzes sind von der Bundesregierung für solche Mitglieder der Bundesregierung ausgesprochen worden, die ein öffentliches Ehrenamt ausüben, und welchen Charakter haben diese öffentlichen Ehrenämter?

Nach Artikel 66 des Grundgesetzes und § 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes dürfen die Mitglieder der Bundesregierung kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Nach § 5 Abs. 2 des Bundesmini-

stergesetzes sollen die Mitglieder der Bundesregierung während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden; die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau i. d. F. vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 574) hat der Gesetzgeber selbst die Bundesminister für Wirtschaft, des Auswärtigen, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Verkehr und für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestellt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Bundesminister der Finanzen, erhält nach § 4 Abs. 5 der Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 000 DM jährlich. Der Bundesminister für Wirtschaft erhält als stellvertretender Vorsitzender eine Aufwandsentschädigung von 20 000 DM im Jahr. Die übrigen Bundesminister erhalten 10 000 DM jährlich. Das Gesetz sieht eine unentgeltliche Tätigkeit im Verwaltungsrat bzw. eine Abführung der Einkünfte nicht vor.

Der Bundesminister der Finanzen ist ferner – wie seine Vorgänger – unentgeltlich kraft Amtes aufgrund des Artikels 9 Abs. 1 der Satzung der Europäischen Investitionsbank Deutscher Gouverneur in der Europäischen Investitionsbank und aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 10. November 1982 nach Artikel 5 Abs. 1 des IWF-Gesetzes stellvertretender Gouverneur im Internationalen Währungsfonds (IWF).

Gemäß § 5 der Satzung der Stiftung Volkswagenwerk berufen das Land Niedersachsen und die Bundesregierung in das 14köpfige Kuratorium jeweils sieben Mitglieder. Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung ist der Bundesminister für Forschung und Technologie seit dem 1. September 1984 zum Mitglied des Kuratoriums berufen worden und seit dem 30. November 1984 stellvertretender Vorsitzender. Er erhält als stellvertretender Vorsitzender monatlich eine Aufwandsentschädigung von 1 200 DM und 500 DM als Sachzuschuß.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist – wie seine Vorgänger – unentgeltlich und kraft seines Amtes aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 10. November 1982 Gouverneur der Weltbank, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), der Internationalen Finanzkorporation (IFC), der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Er wurde außerdem im März dieses Jahres in die Synode der EKD gewählt.

Der Bundesminister des Auswärtigen wurde von der Bundesregierung nach § 17 Abs. 1 Buchstabe c des ZDF-Staatsvertrages als ihr Vertreter in den Verwaltungsrat des ZDF und der Bundesminister des Innern nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b des ZDF-Staatsvertrages in den Fernsehrat berufen. Dafür erhalten der Bundesminister des Auswärtigen 1 200 DM und der Bundesminister des Innern 800 DM monatlich als Aufwandsentschädigung.

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen ist seit mehreren Jahren Mitglied des Verwaltungsrates des Westdeutschen Rundfunks. Für diese Tätigkeit hat er im Jahre 1984 Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 480 DM erhalten.

3. Welche Mitglieder der Bundesregierung sind zugleich Eigentümer, Inhaber, Gesellschafter oder Anteilseigner eines wirtschaftlichen Unternehmens bzw. eines privaten Gewerbebetriebes?

Artikel 66 des Grundgesetzes und § 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes verbieten den Mitgliedern der Bundesregierung nur die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes, nicht aber das bloße Innehaben eines Erwerbsunternehmens, soweit jegliche Tätigkeit daraus ruht. Die Bundesregierung vermag daher kein berechtigtes öffentliches Interesse an den Eigentums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Mitglieder der Bundesregierung zu erkennen; Offenlegungsvorschriften bestehen nicht.

4. Hält es die Bundesregierung mit Artikel 66 GG für vereinbar, wenn ein Mitglied der Bundesregierung die Direktions- oder Geschäftsführungsbefugnisse in einem von ihm geleiteten Unternehmen für die Dauer der Zugehörigkeit zur Bundesregierung an die Ehefrau oder einen Verwandten ersten Grades (Kinder) überträgt?

Sofern das Mitglied der Bundesregierung der Leitung des auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht selbst angehört, ja. Das geltende Recht verbietet nicht, daß ein Mitglied der Bundesregierung an einem auf Erwerb gerichteten Unternehmen in sonstiger Weise beteiligt ist. Es ist deswegen auch zulässig, das Geschäft oder Unternehmen von der Ehefrau oder einem nahen Verwandten fortführen zu lassen. Artikel 66 des Grundgesetzes und § 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes beabsichtigen nicht, die wirtschaftliche Existenz der Regierungsmitglieder zu vernichten, sondern verbieten ihnen lediglich die berufliche Tätigkeit während ihrer Regierungszugehörigkeit (so Maunz/Dürig/Herzog, GG, Rdnr. 44 zu Artikel 66; vgl. auch v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Band 2, 1964, Anm. III 2, S. 1286 f.).

6. Hält die Bundesregierung die Ausübung des Wahlamtes des Generalsekretärs einer großen Volkspartei mit mehreren 100 000 Mitgliedern neben dem Amt eines Bundesministers mit Artikel 66 GG für vereinbar, und wie vermag sie diese Auffassung angesichts der in Frage 1 zum Ausdruck gekommenen Auffassung der GRÜNEN zu begründen?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Tatbestand, daß der Generalsekretär der CDU bis zum 30. September 1982 ausweislich der einschlägigen Haushaltspläne ein stattliches Salär für eine hauptamtliche Tätigkeit erhielt, daß also die entsprechende Parteifunktion jedenfalls bis zu dem genannten Datum zweifelsfrei eine

Erwerbstätigkeit darstellte, deren Vereinbarkeit mit dem Amt eines Bundesministers gemäß Artikel 66 GG untersagt ist?

8. Wie interpretiert die Bundesregierung den Begriff „Beruf“ in Artikel 66 GG, und aus welchen Gründen vermag sie der Auffassung der GRÜNEN nicht zu folgen, daß die Tätigkeit eines Sekretärs einer politischen Partei, die normalerweise hauptamtlich ausgeübt wird, selbstverständlich ebenfalls einen Beruf im Sinne von Artikel 66 GG darstellt?

Die Bundesregierung verweist auf die dem Abgeordneten Walther auf seine Fragen gemäß Drucksache 9/2878 (Fragen 65 und 66) erteilte Antwort (Plenarprotokoll 9/129 vom 24. November 1982, Anlage 8), ferner auf die dem Abgeordneten Wallow gemäß Drucksache 9/2356 erteilte Antwort und ferner besonders auf die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9. Dezember 1982 (Plenarprotokoll 9/136 vom 9. Dezember 1982, S. 8410 bis 8413). Das geltende Recht verbietet Mitgliedern der Bundesregierung nicht, leitende Parteiämter zu bekleiden (vgl. etwa v. Münch, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 66 GG/Rdnr. 6; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Rdnr. 17 zu Artikel 66; v. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, Band 2, 1964, Anm. IV 4, S. 1288). Die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben des Generalsekretärs der CDU ist keine Ausübung eines Berufs und daher nach Artikel 66 des Grundgesetzes mit dem Amt des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vereinbar. Die erfolgreiche Arbeit des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit unterstreicht dies.

9. Wie viele Tage in den Jahren 1983 und 1984 hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit unter Berufung auf § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 den Sitz der Bundesregierung länger als einen Tag verlassen, und in wie vielen Fällen waren diese Abwesenheiten damit begründet, daß der Betreffende zur Wahrnehmung von Verpflichtungen als Generalsekretär einer großen Volkspartei abwesend war?

§ 13 der Geschäftsordnung der Bundesregierung sieht die Mitteilung über die Abwesenheit eines Ministers vom Sitz der Bundesregierung nur gegenüber dem Bundeskanzler vor. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 11.

10. Treffen Aussagen von sachkundigen Beobachtern zu, wonach der amtierende Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Jahre 1984 an 94 Arbeitstagen nicht sein Ministerium betreten hat, teilt die Bundesregierung die darin zum Ausdruck kommende Auffassung, daß dieses Ministerium „im Nebenamt“ zu führen sei, und welche Konsequenzen denkt sie ggf. aus einer solchen Amtsauffassung eines Bundesministers zu ziehen?

Die Aussagen der sogenannten sachkundigen Beobachter treffen nicht zu.

11. Wertet die Bundesregierung mehrtägige Auslandsreisen von Bundesministern, die sie in einer anderen Eigenschaft als Regierungsmitglied durchführen, als Dienstzeit, privaten Urlaub oder welche Bewertung legt sie solchen Abwesenheiten zugrunde?

Für die Mitglieder der Bundesregierung gelten weder die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2357) noch die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1379) noch die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2074). Die dienstliche Belastung der Mitglieder der Bundesregierung ist so erheblich, daß sie einer Regelung nicht zugänglich ist. Sie sind deswegen in der Einteilung ihrer Zeit frei.

